



Landgericht Mannheim

2. Zivilkammer

Beschluss

Im Rechtsstreit

1. Dr. techn. Waldemar L

- Kläger / Widerbeklagter / Schuldner -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

2. Tanja Z

- Klägerin / Widerbeklagte / Schuldnerin -

gegen

Dipl.-Phys. Ulrich Twelmeier

Westliche Karl-Friedrich-Str. 56, 75172 Pforzheim

- Beklagter / Widerkläger / Gläubiger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Twelmeier u. Koll., Westliche 56-68, 75172 Pforzheim

wegen Markenlöschung

hier: Zwangsvollstreckung / sofortige Beschwerde

1. Auf die sofortige Beschwerde der Schuldner vom 04.05.2011 (Bl. 49f.) wird der Beschluss der Kammer vom 18.04.2011 (Bl. 38 ff.) dahingehend abgeändert, dass die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufgehoben werden.

Im Übrigen wird der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen.

2. Der sofortigen Beschwerde des Gläubigers vom 09.05.2011 (Bl. 51) gegen den Beschluss der Kammer vom 18.04.2011 (Bl. 38 ff.) wird nicht abgeholfen.

3. Die Akten werden dem Oberlandesgericht Karlsruhe zur Entscheidung über die Beschwerden vorgelegt.

Gründe

I.

Die mit Schriftsatz der Schuldner vom 27.07.2011 (Bl. 60 ff.) vorgebrachten Beschwerdegründe führen nur zu einer Abänderung der Entscheidung über die Kosten.

Die Kammer hat sich in dem angefochtenen Beschluss - unter Berücksichtigung des Vortrags der Schuldner in ihrem Schriftsatz vom 24.08.2010 (Bl. 16 ff.) - der Auffassung des Oberlandesgerichts Karlsruhe (Beschluss vom 07.06.2010, Az. 6 W 80/09, Bl. 7 ff.) in dem gegenstandsgleichen ersten Zwangsmittelverfahren angeschlossen, wonach die titulierte Pflicht der Schuldner die vollständige Herausgabe sämtlicher fortlaufender Rechnungen für den streitgegenständlichen Zeitraum in Kopie ohne Schwärzung von Rechnungsnummern und -daten zur Gewährleistung der Vollständigkeitskontrolle umfasst.

Es ist weiterhin nicht erkennbar, wie eine Vollständigkeits- und Plausibilitätskontrolle im Hinblick auf die Umsätze, über die Auskunft zu erteilen ist, möglich sein sollte ohne Vorlage der fortlaufenden Rechnungen mit ungeschwärzten Daten und Nummern.

Ein Recht, die weitere Auskunft zu verweigern, bis der Gläubiger die ihm bereits überlassenen Rechenkopien wieder herausgegeben hat, ist, wie im angefochtenen Beschluss näher ausgeführt, auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens der Schuldner nicht ersichtlich.

Soweit die Schuldner darauf hinweisen, dem Gläubiger mit Schreiben vom 16.08.2011 (Bl. 67) die Einsicht in die Rechnungsbelege angeboten zu haben, genügt dies im vorliegenden Fall nicht zur Erfüllung der tenorierten Verpflichtung einer Auskunftserteilung unter Vorlage von Rechenkopien. Für die Auslegung dessen, was der Tenor des zu vollstreckenden Urteils von den Schuldnern insoweit verlangt, kann auf die Grundsätze

des § 811 BGB zurückgegriffen werden. Danach ist zunächst zutreffend, dass die Vorlage der Urkunden grundsätzlich an dem Ort zu erfolgen hat, an welchem sie sich befinden, § 811 Abs. 1 S. 1 BGB. Gemäß § 811 Abs. 1 S. 2 BGB kann die Vorlegung an einem anderen Ort verlangt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der auch in der Feindschaft der Parteien liegen kann (vgl. Palandt/Sprau, BGB, 70. Aufl., § 811, Rn. 1; Staudinger/Marburger, Stand 2009, § 811, Rn. 2; BeckOK BGB/Gehrlein, Stand 1.3.2011, § 811, Rn. 1). Der Gläubiger verweist in diesem Zusammenhang auf die zwischen den Parteien bestehende Feindschaft, die eine mehrere Tage in Anspruch nehmende Einsichtnahme in die Belege in den Kanzleiräumen der Schuldner unzumutbar mache. Der Kammer ist das äußerst angespannte Verhältnis zwischen den Parteien aus verschiedenen Verfahren bekannt, so dass sie insoweit die Bedenken des Gläubigers nachvollziehen kann.

Hinzu kommt, dass es sich vorliegend unstreitig um mehrere tausend Rechnungen handelt. Die Mitnahme der Unterlagen kann verlangt werden, wenn sie umfangreich sind und ihre Prüfung am Vorlageort praktisch nicht durchführbar ist (OLG Köln, NJW-RR 1996, 382). Auf der anderen Seite ist es den Schuldnern vorliegend zumutbar, die Rechnungskopien vorübergehend aus der Hand zu geben. Eine Notwendigkeit, sie jederzeit zur Verfügung zu haben, ist nicht ersichtlich.

Der Beschwerde war abzuhelpfen, soweit sie sich gegen die Kostenentscheidung richtet. Nachdem die Kammer das Zwangsgeld mit jeweils 5.000,00 € auf die Hälfte des von dem Gläubiger jeweils beantragten Betrages festgesetzt hat, waren die Kosten gemäß § 891 S. 3 ZPO i.V.m. § 92 Abs. 1 ZPO gegeneinander aufzuheben.

II.

Die Beschwerde des Gläubigers richtet sich gegen die Höhe des von der Kammer festgesetzten Zwangsgelds, das nach Auffassung des Gläubigers nicht ausreichend sei, um die Schuldner zur Erfüllung ihrer Auskunftspflicht zu bewegen. Dies zeige sich auch darin, dass die Schuldner die verhängten Zwangsgelder von jeweils 5.000,00 € zwischenzeitlich bezahlt und gleichwohl die Auskunft noch immer nicht vollständig erteilt hätten.

Die Kammer hält die Höhe der verhängten Zwangsgelder von jeweils 5.000,00 € auch unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit verhängten Zwangsgelder zur Vollstreckung der Auskunftspflicht angemessen. Die Zwangsgelder wurden gegenüber den zuletzt in Höhe von jeweils 2.500,00 € verhängten Zwangsgeldern jeweils verdoppelt und sollten nunmehr - jedenfalls nach Rechtskraft des Zwangsgeldbeschlusses - ihre Wirkung bei den Schuldnern nicht verfehlen.

Dr. Kircher
Vors. Richter am
Landgericht

Stegbauer
Richterin

Wedler
Richter am Landgericht